sung teilt das neuere Schrifttum nicht. Es wendet ein, dass letztinstanzliche Gerichte unter Umständen zur Vorlage verpflichtet sind. Wenn sie ohne sachliche Gründe von einer Vorlage absehen, verstosse ein solches Vorgehen gegen das in Art. 3 EWRA verankerte Loyalitätsgebot. Sie dürften nur dann von einer Vorlage Abstand nehmen, «wenn kein vernünftiger Zweifel über die richtige Auslegung der in Rede stehenden EWR-rechtlichen Normen besteht».[554] Sollte das Vorlagerecht durch eine Vorlagepflicht ersetzt werden, müsste allerdings das ÜGA dementsprechend geändert werden.[555]

b) Rechtscharakter des Gutachtens

Die Auslegungsgutachten des EFTA-Gerichtshofs sind für die vorlegenden Gerichte, wie dies aus dem Vorlageverfahren gemäss Art. 34 ÜGA hervorgeht, zwar nicht formell-rechtlich verbindlich.[556] Sie entfalten jedoch, betrachtet man sie unter einem teleologischen Aspekt, wie es vorherrschende Auslegungsmethode des EFTA-Gerichtshofs ist,[557] und «aus dem System der gerichtlichen Kontrolle im ÜGA», nicht nur eine tatsächliche, sondern indirekt[558] auch eine «systemimmanente rechtliche Bindungswirkung»,[559] die in ihrer Bedeutung weitgehend der Vorabent-

---

Anwendung des EWR-Rechts, S. 140; Hans Petter Graver, Der Europäische Wirtschaftsraum, S. 928 Rz. 26, S. 931 Rz. 33.

554 Carl Baudenbacher, Grundfreiheiten und Grundrechte, S. 786 ff. Rz. 13 und 14 mit zahlreichen Hinweisen auf Rechtsprechung und Literatur; vgl. ders., Interview im Liechtensteiner Vaterland vom 28. Dezember 2012, S. 11.

555 Siehe Carl Baudenbacher, Grundfreiheiten und Grundrechte, S. 788 Rz. 15.

556 Darauf weist auch die Entstehungsgeschichte hin, wonach «formell bindende» Gutachten aufgrund der Souveränität der EFTA-Staaten und der Unabhängigkeit ihrer Gerichte ausgeschlossen sind. Siehe dazu Halvard Haukeland Fredriksen, Europäische Vorlageverfahren, S. 4, 29 ff. und 234.

557 Astrid Epiney/Beate Metz/Benedikt Pirker, Parallelität der Rechtsentwicklung, S. 86.

558 Auslegungsgutachten des EFTA-Gerichtshofs zeitigen eine indirekte, nicht aber eine direkte Bindungswirkung nach Art. 34 ÜGA. Siehe zur Begründung der indirekten Bindungswirkung «kraft des Systems der gerichtlichen Kontrolle im EFTA-Pfeiler des EWR» Halvard Haukeland Fredriksen, Europäische Vorlageverfahren, S. 234 f.

559 Halvard Haukeland Fredriksen, Europäische Vorlageverfahren, S. 16 f. und 247 f.; vgl. auch Astrid Epiney/Beate Metz/Benedikt Pirker, Parallelität der Rechtsentwicklung, S. 78 f. Nach der Kurzinformation der Stabsstelle EWR «Der Europäische Wirtschaftsraum» 2012, S. 9, entfalten die Entscheidungen des EFTA-Gerichts-